

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 18 (1921)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

versicherung gebracht. Vor dem Kriege bestand eine in enger Fühlungnahme mit der Armenpflege wirkende kommunale Arbeitslosenunterstützung, die auf die Saison-Arbeitslosigkeit zugeschnitten war und sehr bescheidene Unterstützungsansätze entwickelte. In den ersten Kriegsmonaten drohten ernstliche Geschäftssteckungen, die aber glücklicherweise bald überwunden werden konnten. An Stelle der Arbeitslosenunterstützung trat die sogenannte Kriegs- und Mietnotunterstützung, die auf ähnlichen Grundlagen beruhte, einer schweren Krisenarbeitslosigkeit gegenüber aber bald nicht mehr genügt haben würde. Ihr längeres Bestehen verdankt diese Fürsorge lediglich dem Umstande, daß sich die Lage des Arbeitsmarktes verhältnismäßig rasch wieder erholte und die Kriegsnothilfe immer mehr die Geschäfte der Armenpflege besorgte, vom fürsorgerischen Standpunkt aus betrachtet nicht immer mit dem erstrebenswerten Erfolg.

In einem Umfang, wie wir ihn bisher noch nie erlebt haben, trat die Arbeitslosigkeit in Erscheinung nach Beendigung des europäischen Krieges. In allen Industrieländern setzte eine allgemeine Produktions- und Absatzdämpfung ein, die sich bei uns besonders seit Ende des letzten Jahres mit aller Schärfe fühlbar machte, deren weitere Ausdehnung und Verlauf heute nicht abzusehen sind. Durch verschiedene Beschlüsse des Bundesrates — der zurzeit in Kraft stehende datiert vom 29. Oktober 1919, ergänzt durch einige später hinzugekommenen Zusätze — wurde eine sich auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft erstreckende Arbeitslosenunterstützung ins Leben gerufen. Es ist nicht meine Aufgabe, Sie mit den Bestimmungen der heute geltenden Verordnung im einzelnen bekannt zu machen. Vielmehr möchte ich in meinen weiteren Ausführungen festzustellen suchen, in welchen Punkten sich unsere derzeitige Arbeitslosenunterstützung von der Armenunterstützung unterscheidet, welche Beziehungen zwischen den beiden Fürsorgeinstitutionen bestehen, welche Rückwirkungen die Arbeitslosenfürsorge auf die Armenfürsorge ausübt, und endlich auf das Interesse hinweisen, das die Armenpflege an dem möglichst rationellen und umfassenden Ausbau dieser Fürsorge in der Zukunft besitzt. Wenn ich dabei einige kritische Bemerkungen nicht unterdrücken kann, so möchte ich schon im voraus mit allem Nachdruck betonen, daß mir eine grundsätzliche Kritik der bestehenden Verordnung und deren praktischer Anwendung durchaus fern liegt. Ich bin vielmehr davon überzeugt, daß bei der Schwierigkeit und Kompliziertheit der zu bewältigenden Aufgabe, so wie die Dinge heute liegen, eine befriedigende Lösung gefunden ist. (Fortsetzung folgt.)

**Bern. Konferenz der Bezirks-Armeninspektoren des Kt. Bern.** Das bernische Armeninspektorat umfaßt 94 Kreise mit ebensoviel Bezirksinspektoren. Diese werden jeden Herbst landesteilsweise zu einer Konferenz zusammenberufen, die von einem im Bezirk wohnenden Mitglied der kantonalen Armenkommission geleitet wird. Bei Anlaß dieser Konferenzen werden durch den kantonalen Armeninspektor Mitteilungen über den Gang der Armenpflege im Laufe des Jahres gemacht, ferner solche aus den Rapporten der Bezirksarmeninspektoren in den Kontrollheften, über die Funktionen der Inhaber des Patronates, die Ausfertigung der Patronatsberichte, über auffallende Vorkommnisse in der Armenpflege, alles Dinge, die den Inspektoren neue Anregungen geben, nicht nur den neu ins Amt getretenen, sondern auch solchen, die schon seit Jahrzehnten mitten in der Armenpflege stehen. Bei Anlaß dieser Konferenzen wird den Inspektoren ebenfalls von neuen Weisungen der kantonalen Armendirektion

Kenntnis gegeben, sofern dies nicht schon auf dem Wege der Kreisschreiben oder der schriftlichen Mittheilung geschehen ist. Aus dem Schoße der Versammlung selbst werden Anregungen gemacht, Anfragen gestellt, Erfahrungen erfreulicher und unerfreulicher Natur ausgetauscht, so daß kein Teilnehmer ohne reichen Gewinn den Versammlungsort verläßt. Wätere Zusammenkünfte finden das Jahr hindurch nicht statt, es wäre denn bei Anlaß einer Teilnahme an der Hauptversammlung der Bezirksarmenanstalt oder der im bernischen Armen- und Niederlassungsgesetz vorgeschriebenen Amtsversammlungen, die unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters amtsweise alle zwei Jahre stattfinden sollten, zu deren Besuch die Armeninspektoren gesetzlich verpflichtet sind. Die Armeninspektoren des Amtes thun jedoch versammeln sich regelmäßig jeden Frühling und Herbst und dazwischen bei dringenden Fragen, und sie würden diese Versammlungen nicht gerne mehr missen, denn sie dienen zur Belehrung, im weiteren aber auch zur Förderung des kollegialischen Verhältnisses, das bei größeren Versammlungen naturgemäß weniger in Berücksichtigung fallen kann. In den letzten Jahren kamen aber auch für alle Konferenzen gemeinsame Themata zur Behandlung, so die Fürsorge für Tuberkulöse und Maßnahmen gegen diesen Würgengel der Volksgesundheit und des Volkswohls. Letztes Jahr die Revision des Dekretes für die Fürsorge der vom Etat entlassenen Pflegekinder, in erster Linie die Ausübung des Patronates über dieselben betreffend, indem vielfach darüber Klage geführt wurde, daß in dem bisherigen Dekret und in der Instruktion für die Inhaber des Patronates die Kompetenzen zu wenig genau zum Ausdruck kommen, die ihnen gegenüber den Patronierten, den Arbeitgebern und ganz besonders auch den Eltern der unter Patronat gestellten Kinder zustehen. Denn die Fälle sind häufig, wo die Eltern, die zur Erziehung der Kinder nicht die geringsten Opfer gebracht haben, sondern die Verantwortung und die Kosten hiesfür fröhlich dem Staat und den Gemeinden überliehen, nun, nachdem die Kinder etwas verdienen können, Anspruch auf dieses Löhnein erheben oder aber, wenn sie damit nicht zum Ziele kommen, die Kinder zur Renitenz gegen die Anordnungen der Inhaber des Patronats aufreizen und damit den Patronen und Patroninnen die Freude an ihrer Aufgabe vergällen, so daß diese, wie vielfache Erfahrung dies beweist, verärgert ihr Mandat in die Hand der Gemeindebehörde zurückstellen. Denn gesetzlich kann niemand zur Uebernahme eines Patronates angehalten werden; es beruht auf Freiwilligkeit, Wohlwollen und Pflichtgefühl gegenüber den Aufgaben der Allgemeinheit in Angelegenheiten von Erziehungsfragen. Es ist der kantonalen Armendirektion Dank zu zollen, daß sie die Behandlung dieses sehr wichtigen Teiles der Armenfürsorge neuerdings in Fluß gebracht hat im Sinne einer Sanierung der bisherigen Verhältnisse. Die beste Lösung wäre wohl die, das Patronat den Armeninspektoren zu übertragen, aber dieser Weg ist aus praktischen Gründen nicht einzuschlagen, weil er den meisten Inhabern des Inspektorats zu schwere Aufgaben brächte, schon der hiezu nötigen Zeit halber. Sämtliche Armeninspektoren verrichten ihre Aufgabe im Nebenamt. Es gibt aber Inspektoratskreise mit ziemlich großer Patronatschaft, bis 50 und mehr, in einem oberländischen Kreis sogar 97; wo wollte nun ein einzelner Inspektor neben Ausübung seines Hauptberufes die Zeit hernehmen, diese hohe Zahl von Patronaten zu besorgen? Es wird daher wohl, bis eine eigene Amtsvormundschaft hiesfür ins Leben gerufen wird, die aber den Zeitverhältnissen entsprechend mit hohem Salair versehen sein müßte, am besten beim bisherigen Modus bleiben, und für Mädchen wird das Patronat doch passender in weibliche Hand gelegt. Die Frauen erweisen sich in der Regel in der Ausübung des Patronates als pflichtgetreu und zuverlässig besorgt, und wenn Fehler vorkommen, so liegt der

Grund dazu meistens darin, daß diese Patroninnen über ihre Pflichten und Aufgaben zu wenig orientiert worden sind. Am guten Willen, ihre Sache recht zu besorgen, fehlt es selten. Anders dagegen soll es aussehen, wenn die Aufgabe der Fürsorge Damen aus höhern Regionen der Bevölkerung übertragen wird. — Für die Konferenzen des Jahres 1920 war als Thema zur Behandlung gestellt worden: „Die Aufgaben der Armenbehörden gegenüber dem neuen Gesetz über die Krankenversicherung.“ Für sämtliche Konferenzen des deutschen Kantonssteils war als Referent für diese Frage gewonnen worden Hr. Pfr. Egger in Meji, Amt Frutigen. Der Referent ist in Fragen der Krankenversicherung trefflich versiert, hat dieser Frage viel Studium gewidmet und dient der kantonalen Krankenkasse, die gegenwärtig in 25 Amtsbezirken 177 Sektionen zählt, seit vielen Jahren als Mitglied des Zentralkomitees. In dessen Auftrag hat Hr. Egger kürzlich die Geschichte der kantonalen Krankenkasse während ihres 50jährigen Bestehens verfaßt, eine wertvolle Arbeit, die Zeugnis ablegt von dem reichen Segen, den die Kasse in den 50 Jahren ihrer Wirksamkeit gestiftet hat. Seine Ausführungen wirkten überzeugend und waren Beweise dafür, daß er die einschlägige Materie gründlich beherrscht. Er stellte vier Postulate auf, die in allen fünf Konferenzen die Zustimmung der Teilnehmer gefunden haben. Er verfocht die Meinung, daß es in der Pflicht und Aufgabe der Gemeindebehörden liege, die Krankenversicherung in möglichst vielen Gemeinden als obligatorisch einzuführen, und zwar auf Grund und nach Maßgabe des kantonalen Gesetzes für die Krankenversicherung, das im Jahre 1919 vom Bernervolk mit großem Mehr angenommen worden ist, wie ferner auf Grund des eidgenössischen Versicherungsgesetzes, das in dem Referat ebenfalls eine gründliche Beleuchtung fand. Er sprach nicht bloß der obligatorischen Krankengeldversicherung das Wort, sondern auch, und mit besonderer Wärme, der Krankenpflegeversicherung, indem er darlegte, daß diese Art der Versicherung in noch weit höherem Maße geeignet sei, dem Gedanken der Volksversicherung zu dienen, ihre Wohltat zu verbreiten, die Armenlasten zu vermindern und den Leistungen der Krankenkassen den beschämenden oder doch genierenden Beigeschmack als Armenunterstützung wegzunehmen. Der Referent ließ es aber nicht bewenden mit der Darlegung der Notwendigkeit des Obligatoriums für alle Einwohner eines Gemeindefens, vom rein idealen Standpunkt aus, sondern er befaßte sich eingehend auch mit den Möglichkeiten der Deckung der daraus resultierenden Kosten, der Finanzfrage, und diese wird bei den zu fassenden Gemeindebeschlüssen in den weitaus meisten Fällen der springende Punkt sein, und er verhehlte keineswegs, daß für viele Einwohner eben die Gemeindefasse für die Einzahlung der Prämien werde aufzukommen haben. Wenn auch die Armenlasten sich vermindern werden, so möchte der Referent in diesem Punkte vor allzu hoch geschraubten Erwartungen und vor Illusionen warnen. Man soll sich auf den Boden der realen Verhältnisse stellen, dies schließt vor Enttäuschungen. Von den auf dem Etat der Notarmen — im Sprachgebrauch des bernischen Armengesetzes der dauernd Unterstützten — stehenden Erwachsenen werden kaum 5 Prozent in die Krankenkasse Aufnahme finden können, wenigstens nach den zur Stunde geltenden Bedingungen.

Zu der Konferenz für das Mittelland mit der Stadt Bern, wie auch in derjenigen des Oberaargaus, umfassend die Amtsbezirke Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen und Narwangen, wurden Bedenken geäußert gegen die Aufnahme der Spendarmen oder der vorübergehend Unterstützten, namentlich auch in Hinblick auf den Wortlaut von Art. 10 des kantonalen Gesetzes. Um vorläufig und in nächster Zeit doch etwas Definitives zu erreichen, soll bei den Gemeinden darauf gedrungen werden, daß ihre Armenbehörden die Notarmen und die unter

Patronat stehenden Kinder bei einer Krankenkasse versichern, soweit sie versicherungsfähig sind, sei dies nun bei der kantonalen Krankenkasse oder bei irgend einer andern, die für Versicherung Garantie bietet. Jede der fünf Konferenzen schloß sich dem Antrage an, die Direktion des Innern zu ersuchen, an jede Gemeinde ein Zirkular zu richten mit dem Wunsche, der obligatorischen Versicherung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie einzuführen. Ein fernerer Wunsch an die gleiche Direktion geht dahin, eine Beratungsstelle zu schaffen, damit diese den Gemeinden bei der Einführung der obligatorischen Kranken- und Krankenpflegeversicherung helfend und ratend an die Hand gehen könne. Der Gedanke der Allgemeinversicherung ist trotz der sozialen Bedeutung und Wohltat derselben noch lange nicht so populär, wie er es verdiente, und weitaus der größte Teil der Bürger steht ihm noch fremd, wenn nicht geradezu ablehnend gegenüber, und die Erfahrungen, die das Volk mit der eidgenössischen Unfallversicherung und ihrer Bürokratie gemacht hat und noch macht, tragen auch nicht dazu bei, das Bedürfnis nach obligatorischer Versicherung mit dem Troß von Beamten populärer zu machen. Um dem Gedanken der obligatorischen Krankenversicherung und der Notwendigkeit ihrer Einführung weitem Boden im Berner Volk zu verschaffen, wurde ebenfalls dem Postulat zugestimmt, das verlangt, daß die Frage vor die im Laufe des Winters einzuberufenden Amtsversammlungen gebracht und von diesen besprochen werde. Wenn freilich dabei nicht mehr herauskommt, als dies bei Anlaß der letzten Amtsversammlungen zur Einführung der Amtsvormundschaft für das Pflegekinderwesen der Fall war, so ist für die Förderung der Frage wenig genug zu erhoffen. Der Referent gab schließlich der Hoffnung Ausdruck, daß das bevorstehende Krankenversicherungswerk zur Tat erwachsen möge, die vielen Tausenden zum Segen gereichen und ein gutes Stück der sozialen Frage der glücklichen Lösung entgegenführen werde. J.

**Genf.** Das Hospice général (die geistliche bürgerliche Armenpflege Genfs) beklagt sich in seinem Bericht über das Jahr 1919 über die vielen Fälle, da pflichtvergeffene Familienväter ihre Familien im Stiche ließen, so daß die Armenbehörde sich ihrer annehmen mußte, ferner über die zahlreichen Bettler, Schwindler, Ausbeuter der Armenfürsorge. Das Hospice unterhält zwei Waisenhäuser und zwei Altersasyle und unterstützt in bar und in natura. Seine Gesamtausgaben beliefen sich im Jahre 1919 auf 1,038,832 Fr. 425,110 Fr. verschlang die Geldunterstützung. Im Jahre 1920 stiegen die Gesamtausgaben auf 1,134,793 Fr., die Summe für die Geldunterstützung betrug 439,316 Fr. Der Bericht über das Jahr 1920 konstatiert wieder eine Verminderung der Zahl der Unterstützten und eine Vermehrung des Unterstützungsbetrages infolge der anhaltenden Lebensmitteltenerung. W.

— L' Assistance publique médicale befaßt sich mit der Unterstützung der armen kranken Genfer und weiterhin aller Niedergelassenen und verausgabte hierfür total 2,602,894 Fr., für Genfer allein 99,127 Fr. (1919). W.

**Zürich.** Die zürcherische Armendirektion hat die löbliche Gepflogenheit, sich alljährlich über ein bestimmtes Gebiet der armenpflegerischen Praxis bei den Gemeindecarmenpflegern zu erkundigen. Für das abgelaufene Jahr 1920 wünscht sie Auskunft über die A b h ö r u n g , A b h ö r b o g e n , A r m e n r o d e l , I n f o r m a t i o n , sodann über die Zahl und das Alter der wegen Bettels und Landstreicherei den Armenpflegern zugeführten Bürger und die Anordnungen, die hinsichtlich dieser Leute getroffen wurden. Auf das Ergebnis dieser Erhebung sind wir sehr gespannt, namentlich mit bezug auf das sehr wichtige Informationswesen und die Fürsorge für die kantonsbürgerlichen Bettler und Landstreicher. W.

— Am 18. April fand in Zürich die gut besuchte zürcherische Armenpflegekonferenz statt. Unter den ca. 90 Anwesenden figurierten Vertreter von 51 bürgerlichen und 6 freiwilligen Armenpflegern. Auch der zürcherische Armendirektor und sein Sekretär waren erschienen. Von den Bezirksarmenpflegern (Bezirksräten) hatte sich allein der Bezirksrat Zürich vertreten lassen. Der Vorsitzende, Pfr. Wild, gab in seinem Eröffnungswort einen kurzen Überblick über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete des schweizerischen und kantonalen Armenwesens und Deutschlands, und erstattete sodann Bericht über eine vom Vorstand bei den zürcherischen freiwilligen Armenpflegern unternommene Mundfrage betreffend finanzielle Belastung bei einem allfälligen Beitritt des Kantons Zürich zum interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung. Das Resultat war, daß der Kanton Zürich unter dem Konkordat mit annähernd einer Million Franken belastet würde, was seinen Beitritt verunmöglicht. Mit der zürcherischen Armengesetzrevision steht es so, daß sie, sobald einmal die Steuertaxation infolge des neuen Steuergesetzes in allen Gemeinden durchgeführt ist, d. h. etwa in einem halben Jahre, wieder in Fluß kommen soll. In aus der Praxis geschöpften Ausführungen orientierte endlich Dr. W. Frey, Cheffsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, über Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege (siehe S. 37 ff.), die Unterschiede zwischen beiden, ihre gegenseitigen Beziehungen, die Wirkungen der Arbeitslosenfürsorge auf die Armenpflege und das große Interesse, das die Armenpflege am Ausbau der Arbeitslosenfürsorge hat. Nach einer Anregung des Referenten beschloß die Versammlung, durch den Vorstand an die ständige Kommission der Schweizer Armenpfleger-Konferenz zu gelangen mit dem Ersuchen, beim eidgenössischen Arbeitsamt in Bern vorstellig zu werden, damit bei Ausarbeitung eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung auch die praktischen Armenpfleger gehört werden möchten. W.

### Literatur.

**Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich.** Heft 137. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanz-Statistik für das Jahr 1918. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1918. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1920. 221 und 15 S.

**Zürcher Volkswirtschaftliche Studien.** Herausgegeben von Prof. Dr. H. Siebeking, Zürich. Neue Folge. Siebentes Heft. Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. Von Dr. Alice Denzler. Rascher & Co., Verlag, Zürich, 1920. 214 S. Preis: broschiert 10 Fr.

Den nur vereinzelt vorhandenen kantonalen geschichtlichen Darstellungen des Armenwesens gesellt sich hier eine auf fleißigem Quellenstudium beruhende und eine umfangreiche Literatur benutzende Geschichte des zürcherischen Armenwesens bei, allerdings ohne Berücksichtigung des Armenwesens der Städte Winterthur und Eglisau und der über eigene Mittel und Verwaltung verfügenden wohlthätigen Institutionen (Spital, Waisenhaus usw.). Leider erstreckt sich die Darstellung nur auf das 16. und 17. Jahrhundert, weil eine Behandlung auch des 18. Jahrhunderts die Arbeit zu sehr vergrößert hätte. Hoffen wir, daß die Verfasserin uns auch eine Geschichte des Armenwesens im 18. und 19. Jahrhundert schenken und damit ihrem verdienstvollen Werk die Krone aufsetzen wird. Für den Armenfürsorger ist in der vorliegenden Darstellung namentlich der fortwährende Kampf mit dem Pottel interessant, sodann die Armenpflege auf der Landschaft, der zwei Kapitel gewidmet sind, und die Kinderfürsorge. — Die Anfügung eines Ortsregisters wäre wünschbar gewesen und kann vielleicht in einem folgenden Bande geschehen. W.

**Das Pflegekinderwesen in der Schweiz.** Von Hans Weiß, Dr. jur. Doktor-Dissertation 1920. Robert Koske, Großbetrieb für Dissertationsdruck, Borna-Leipzig. 138 Seiten.

Der Verfasser hat sich tüchtig und mit viel Verständnis in die Jugendfürsorge und speziell in das Versorgungswesen hineingearbeitet und denn auch ganz richtig als